

I. Maßgebende Bedingungen

Der Lieferant verpflichtet sich, das Werkzeug nach dem neuesten Stand der Technik zu konzipieren und herzustellen. Bei der Ausführung des Auftrages sind die EG-Maschinenrichtlinie, die einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Rechtsvorschriften, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.

II. Standzeit des Werkzeuges

Der Lieferant garantiert die vereinbarte Mindeststandzeit bzw. Ausbringungsmenge entsprechend den Angaben in der Bestellung und der Auftragsbestätigung.

III. Zahlung

Das Werkzeug wird erst dann zum Serienwerkzeug und die Zahlung erst dann veranlasst, wenn die uns kostenlos übergebenen Erstmuster von der Qualitätssicherung unseres Kunden freigegeben sind und der SOP erfolgt ist. Die Zahlung des vereinbarten Preises wird zudem erst nach erfolgter Übermittlung von Fotos der einzelnen Baufortschritte und des Übergabestandbesandes sowie der Überreichung aller Konstruktionsunterlagen gem. Punkt IV veranlasst.

IV. Eigentum

1. Mit vollständiger Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises erwerben wir uneingeschränktes Volleigentum an dem Werkzeug. Dieser Eigentumsübergang beinhaltet auch den Übergang aller Nutzungsrechte für alle in Verbindung mit dem Werkzeug eingebrachten Erfahrungen und Erkenntnissen des Lieferanten, seien sie schutzrechtsfähig oder nicht. Sofern das Werkzeug zum Zwecke der Produktion im Besitz des Lieferanten verbleibt, wird die Übergabe durch die Aufbewahrung zugunsten des Auftraggebers ersetzt.

2. Eventuell gefertigte Neuwerkzeuge gehen als Ersatz des ursprünglichen Werkzeuges ebenfalls in unser Eigentum über. Dies gilt auch bei Veränderungen der Werkzeuge bezüglich der veränderten oder ersetzten Teile.

V. Kennzeichnung

Der Lieferant hat das Werkzeug dauerhaft so zu kennzeichnen, dass jederzeit die Eigentumsverhältnisse erkennbar sind. Der Nachweis ist per Foto zu erbringen.

VI. Konstruktionsunterlagen

Alle vom Lieferanten erstellten Zeichnungen, Fotografien, CAD-Datensätze und Erodier-/Fräsprogramme gehören zum Leistungsumfang und werden uns in zweifacher Ausfertigung bei Auslieferung des Werkzeuges mit zur Verfügung gestellt. Dies umfasst die kompletten Konstruktionsunterlagen, Werkzeugdatenblätter und alle Hilfsmittel. Wir erhalten das Recht zum uneingeschränkten Nachbau des Werkzeuges.

Stellen wir Zeichnungen zur Verfügung und möchte der Lieferant an diesen eine Änderung vornehmen, so erfolgt dies erst nach unserer schriftlichen Genehmigung und zu Lasten des Lieferanten. Notwendige technische Änderungen nach Auftragserteilung sind uns schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

VII. Versicherung

Solange sich das Werkzeug im Besitz des Lieferanten befindet, hat er das Werkzeug mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich zu verwahren und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Verluste und Beschädigungen durch Feuer u.a. zu lagern und zu versichern. Er übernimmt die Pflege und Wartung des Werkzeuges durch hierfür geschultes Personal sowie die hierdurch entstehenden laufenden Kosten.

VIII. Reparaturen

Evtl. Reparaturkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Kosten für Werkzeugerneuerungen, welche erforderlich sind, um Teile in den von uns vorgegebenen Maßen und Toleranzen für den Serien- und Ersatzteilbedarf fertigen zu können, gehen ebenfalls zu Lasten des Lieferanten. Die Werkzeugerneuerung bedarf der Freigabe von neuen, kostenlosen Erstmustern an uns. Die Zahlung einer Werkzeugerneuerung erfolgt gem. Punkt III.

IX. Unterlieferanten

1. Die Vergabe des kompletten Leistungsumfanges zur Erstellung des Werkzeuges wie auch die eines Teilumfanges an Unterlieferanten ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung zulässig.

2. Verbleibt das Werkzeug nach Fertigstellung zu Produktionszwecken beim Lieferanten, verpflichtet sich dieser, aus dem Werkzeug ausschließlich an uns zu liefern. Er darf ohne unsere schriftliche Zustimmung das Werkzeug weder an Dritte weitergeben, noch es für eigene oder fremde Zwecke benutzen oder verschrotten. Die Verschrottung darf frühestens nach Ablauf einer Nichtnutzungszeit von zehn Jahren und nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

X. Besichtigung des Werkzeuges

Wir behalten uns das Recht vor, das Werkzeug jederzeit innerhalb der normalen Betriebszeiten zu besichtigen bzw. zu untersuchen.

XI. Lieferverzug

Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jede volle Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der Netto-Auftragssumme zu verlangen. Der Höhe nach ist die Vertragsstrafe auf höchstens 15% der Netto-Auftragssumme begrenzt. Weitere gesetzliche Rechte, wie insbesondere Rücktritt und Schadensersatz, bleiben vorbehalten.

XII. Abzug des Werkzeuges

Wir sind berechtigt, das Werkzeug bei dem Lieferanten abzuziehen, wenn:

a) das Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit erreicht ist oder der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt.

b) ein Lieferverzug droht oder bereits eingetreten ist, der in der Risikosphäre des Lieferanten liegt.

c) der Lieferant die gewünschten Qualitätsanforderungen nicht erfüllen kann. Basis für die Beurteilung sind die Erstmusterfreigabe und die Prozessfähigkeit.

d) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird.

e) der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt, Änderungen in der Geschäftsleitung oder den Beteiligungsverhältnissen am Kapital des Unternehmens eintreten.

Bei Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen ist das Werkzeug einschließlich eines etwaigen Zubehörs in einwandfreiem Zustand herauszugeben. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Das Werkzeug kann dem Lieferanten wieder zur Verfügung gestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass er wieder lieferfähig ist.

XIII. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle Zeichnungen, Fotografien, Daten, Kennzahlen und sonstigen Informationen, die ihm im Rahmen des Auftrages bekannt werden absolut vertraulich zu behandeln, nur für Auftragszwecke zu verwenden und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

XIV. Ergänzende Bedingungen

Ergänzend gelten unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht die vorstehenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen treffen.

XV. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des restlichen Teils der Klausel nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, in Verhandlungen einzutreten, die zum Ziel haben, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.